IMT Nuremberg Archives

H – 4687

International Court of Justice

RF 802

Je soussigné, SERGE FUSTER, Substitut de Procureur de la République, Chef P.I. de la Section de Documentation du Ministère Public Français, certifie que le Document RF 802, reproduisant une ordonnance du 23/8/40 sur la dissolution des partis politiques au Luxembourg, est conforme à l'original.

A 100595

H4687 - 0002

H4687 – 0003

Verordnung

über Fortgeltung des von der Wehrmacht gesetzten Rechts.

Vom 20. 8. 1940.

Für den Bereich des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in der Zeit seit dem 10. Mai 1940 von dem Oberbefehlshaber des Heeres, dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe oder von dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich für die besetzten Gebiete Luxemburgs erlassenen Verordnungen, Anordnungen oder Bekanntmachungen, die in dem von der Heeresgruppe herausgegebenen Verordnungsblatt oder in dem Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich abgedruckt oder in der Presse, durch Rundfunk oder in anderer Weise bekanntgegeben worden sind, gelten bis auf weiteres fort.

(2) Befugnisse, die nach diesen Verordnungen dem Militärbefehlshaber oder dem Feldkommandanten zustanden, werden nunmehr vom Chef der Zivilverwaltung wahrgenommen. Befugnisse der Ortskommandanten von den Kommissaren für die Verwaltung (Landkommissare, Stadtkommissare, Kommissare für die Polizeiangelegenheiten).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. 8. 1940 ab in Kraft. Maßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 3. 8. und dem Tage der Verkündung dieser Verordnung noch von Wehrmachtsdienststellen getroffen worden sind, bleiben in Kraft.

Luxemburg, den 20. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

In Vertretung: Siekmeier.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF802
Filed Feb. 2, 1946

Verordnung *)

über die Auflösung der politischen Parteien in Luxemburg.

Vom 23. 8. 1940.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

Alle im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg bestehenden luxemburgischen politischen Parteien und deren Nebenorganisationen werden aufgelöst. Das Vermögen der aufgelösten Parteien wird eingezogen.

§ 2

Die Volksdeutsche Bewegung gilt nicht als Partei im Sinne dieser Verordnung.

§ 3

Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer der aufgelösten Parteien aufrechtzuerhalten, Ersatzorganisationen oder eine neue politische Partei zu bilden, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 23. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Gustav Simon, Gauleiter.

*) Veröffentlichung in der Presse bereits am 16. 8. 40 erfolgt.

A 100596

CINÉMATHÈQUE INTERNATIONALE DU CANADA
MUSÉE DU CINÉMA
DÉLÉGATION FILMOTHÈQUE
MUSÉE DU QUÉBEC - TRADUIT

H-4687

F-802 RF 802

DOC. R.F. N° 802

A 100594

H4687 – 0004